



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 19. August 1963

Teil II Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 63	Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen und privaten obst- und gemüseproduzierenden Betriebe	591
2. 8. 63	Anordnung über das Statut der volkseigenen Straßenobstbaubetriebe	592
9. 8. 63	Anordnung über die Einlösung von Schecks zu Lasten von Sparkonten	593
15. 7. 63	Anordnung Nr. 2 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkaufslang- lebiger Gebrauchsgüter	593
10. 8. 63	Anordnung Nr. 3 über die Verantwortlichkeit bei der Bilanzierung und das Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Erzeugnisbilanzen — ohne Nahrungsgüter — 1963	594
1. 8. 63	Anordnung Nr. 8 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte	594

Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen und privaten obst- und gemüseproduzierenden Betriebe.

Vom 8. August 1963

Es wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Umsätze aus dem Verkauf von Gemüse und Erdbeeren an die zugelassenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sind von der Umsatzsteuer befreit, soweit diese Umsätze die aus der Erfüllung der Ablieferungspflicht der Jahre 1958 und 1959 sich durchschnittlich ergebenden steuerpflichtigen Umsätze übersteigen und in den §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Umsätze aus dem Verkauf von Obst (außer Erdbeeren) an die zugelassenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sind von der Umsatzsteuer befreit, soweit diese Umsätze die aus der Erfüllung der Ablieferungspflicht der Jahre 1960 und 1961 sich durchschnittlich ergebenden steuerpflichtigen Umsätze übersteigen und im § 3 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Gewinn aus den steuerfreien Umsätzen nach den Absätzen 1 und 2 ist von der Einkommensteuer befreit. Als steuerfreier Gewinn gilt der Teil des Gesamt-

gewinns, der dem Anteil des steuerfreien Umsatzes gemäß den Absätzen 1 und 2 am Gesamtumsatz entspricht.

§ 2

(1) Von den nach § 1 Abs. 1 ermittelten steuerpflichtigen Umsätzen können 50 % der Umsätze aus dem Verkauf folgender Erzeugnisse auf Grund eines Anbau- und Liefervertrages als steuerfrei abgesetzt werden:

1. Gemüsebohnen,
2. Spargel,
3. Erdbeeren,
4. sämtliche Gemüsearten unter Glas in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April und
5. Gurken und Tomaten in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Juni.

(2) Der Gewinn aus den steuerfreien Umsätzen nach Abs. 1 ist von der Einkommensteuer befreit.

§ 3

Für Garten- und Obstbaubetriebe wird ein Höchstbetrag für die gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 und § 2 Abs. 1 steuerfreien Umsätze festgesetzt. Der steuerfreie Umsatz beträgt bei einem Umsatz aus dem Verkauf von Obst und Gemüse an die zugelassenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe

bis zu	10 000 DM	höchstens	5 000 DM
über	10 000 DM bis	20 000 DM	höchstens
über	20 000 DM bis	30 000 DM	höchstens
über	30 000 DM bis	50 000 DM	höchstens
über	50 000 DM bis	75 000 DM	höchstens
über	75 000 DM bis	100 000 DM	höchstens
über	100 000 DM	höchstens	34 250 DM + 20 % des Umsatzes über
			100 000 DM

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10. März 1960 über die Besteuerung der halbstaatlichen und privaten obst- und gemüseproduzierenden Betriebe (GBl. I S. 191) außer Kraft.

Berlin, den 8. August 1963

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Finanzen

Stoph

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V. : Sandig

Erster Stellvertreter
des Ministers